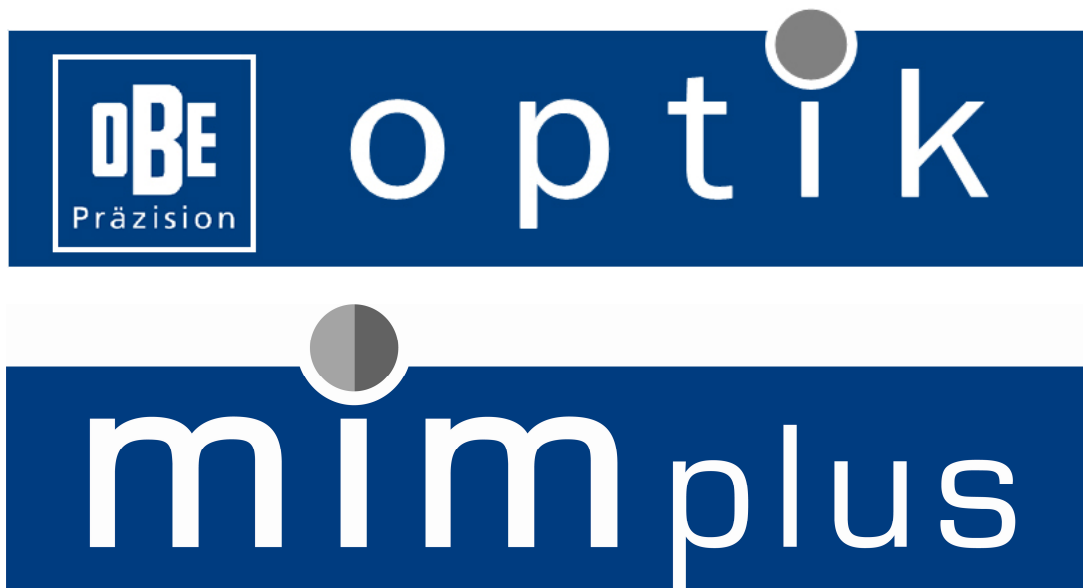


Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Geschäftsfelder



Allgemeine Geschäftsbedingungen



OBE
Ohnmacht & Baumgärtner
GmbH & Co. KG
Turnstr. 22
75228 Ispringen
Germany
Tel. +49-(0)7231-802-0
Fax +49-(0)7231-802-156
www.obe.de

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. Dies ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

1.2 Wir erbringen alle unsere Lieferungen und Leistungen ausschließlich unter Geltung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden, insbesondere Einkaufsbedingungen und Qualitätssicherungsvereinbarungen, erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als bindendes Angebot bezeichnet sind.

2.2 Maßgeblich für den Auftrag ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Diese Auftragsbestätigung kann auch durch Übersendung einer Rechnung mit der Ware erfolgen. Hat der Kunde Einwendungen gegen den Inhalt der Auftragsbestätigung, so muss er der Auftragsbestätigung unverzüglich widersprechen. Ansonsten kommt der Vertrag nach Maßgabe der Auftragsbestätigung zustande.

3. Vertragsgegenstand

3.1 Angaben in Unterlagen außerhalb von Angebot und Auftragsbestätigung, wie Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

3.2 Wir sind berechtigt, abweichend von der bestellten Menge Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 3 % und für besondere (kundenspezifische) Teile bis zur Höhe von 10 % vorzunehmen, soweit dies dem Kunden nicht unzumutbar ist.

3.3 Ohne ausdrückliche Vereinbarung übernehmen wir keine Garantie. Auch bei Gattungsschulden übernehmen wir ohne ausdrückliche Vereinbarung kein Beschaffungsrisiko.

4. Preise

4.1 Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Diese gelten ab Werk und schließen Verpackung, Versicherung, Transport, Verzollung und MwSt. nicht ein.

4.2 Soweit nach Vertragsschluss bis zur Ausführung des Auftrages für uns nicht vorhersehbare Kostenerhöhungen, z.B. durch Erhöhung von Lohn- oder Materialkosten, eintreten, sind wir berechtigt, die Preise im Rahmen der veränderten Umstände und ohne Berechnung eines zusätzlichen Gewinnes anzupassen.

5. Lieferung, Gefahrübergang, Verzug

5.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, bei Versendung mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Kunden über. Das gilt auch dann, wenn im Einzelfall frachtfreie Übersendung durch uns vereinbart sein sollte.

5.2 Wählen wir die Versandart, den Weg oder die Versandperson aus, so haften wir nur für ein grobes Verschulden bei der betreffenden Auswahl.

5.3 Lieferfristen werden von uns nur ungefähr angegeben. Fest verbindliche Lieferfristen bedürfen besonderer Vereinbarung. Der Beginn einer Lieferfrist setzt erst dann ein, wenn alle vom Kunden zu übergebenden und zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Dokumente, Materialien und Informationen sowie alle etwa erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse uns rechtzeitig und mit dem notwendigen Inhalt und/oder in der vereinbarten Beschaffenheit übergeben wurden. Der Lauf einer Lieferzeit wird darüber hinaus durch von uns zu vertretende Umstände gehemmt.

5.4 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.

5.5 Wir sind in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt.

5.6 Kommen wir in Lieferverzug, so haften wir bei grobem Verschulden für den dem Kunden entstehenden Verzögerungsschaden. Bei leichter Fahrlässigkeit ist unsere Haftung für Verzögerungsschäden beschränkt auf eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen, der wegen des Verzuges nicht zweckdienlich eingesetzt werden konnte. Darüber hinaus haften wir auf Verzögerungsschäden bei leichter Fahrlässigkeit erst ab dem Zeitpunkt, in dem eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist abgelaufen ist.

5.7 Ein Rücktritt des Kunden ist im Fall unseres Lieferverzuges nur zulässig, wenn der Kunde uns neben einer angemessenen Nachfrist auch eine Ablehnungsandrohung erklärt hat.

5.8 Verzögert sich die Lieferung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, so hat der Kunde die Kosten für Lagerung, Versicherung und weitere Schutzmaßnahmen zu treffen. Bei Lagerung in unserem Werk hat der Kunde mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages für jede vollendete Woche der Verzögerung, höchstens jedoch 5 % zu bezahlen.

6. Abrufauftrag

Bei Abrufaufträgen muss, sofern nichts anderes vereinbart ist, der Abruf spätestens so erfolgen, dass innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Auftragsbestätigung die Lieferung erfolgen kann. Abrufe sind mindestens zwei Wochen vorher anzukündigen. Nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist für Abruf oder Abnahme sind wir wahlweise berechtigt, die Ware zu liefern und in Rechnung zu stellen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.

7. Zahlung

7.1 Wechsel und Schecks werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber entgegengenommen, in keinem Fall an zahlungs statt. Dadurch entstehende Spesen und Kosten sind vom Kunden zu tragen.

7.2 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verlangen.

8. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Kunde darf nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist dem Kunden nur gestattet, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

9. Sachmängel

9.1 Der Kunde ist verpflichtet, bei Entgegennahme oder Erhalt jede Lieferung unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich bei uns zu rügen. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich gerügt werden. Ansonsten gilt die Lieferung als genehmigt.

9.2 Soweit ein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, sind wir zur Nacherfüllung berechtigt, indem wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. Wird die Nacherfüllung von uns verweigert, ist sie fehlgeschlagen oder dem Kunden unzumutbar, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen.

9.3 Mängelansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung bzw. Leistungserbringung. Das gilt nicht, soweit das Gesetz für Bauwerke und Sachen für Bauwerke, bei Arglist und beim Rückgriff des Unternehmers längere Fristen vorschreibt.

10. Schadensersatz

10.1 Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, wenn es um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten geht, welche sich aus der Natur des Vertrages ergeben oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet. Auch dann ist der Schadensersatz auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im übrigen sind bei leichter Fahrlässigkeit Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

10.2 Vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für die Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

10.3 Bei Schadensersatzansprüchen wegen Sachmängeln gilt die Haftungsbegrenzung zusätzlich nicht, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben. Für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen wegen Sachmängeln gilt die Regelung unter 9.3 entsprechend.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung. Zu den Ansprüchen gehören auch Scheck- und Wechselforderungen sowie Forderungen aus laufender Rechnung. Wird im Zusammenhang mit der Zahlung für uns eine Haftung aus Wechsel begründet, erlischt der Eigentumsvorbehalt erst, wenn unsere Inanspruchnahme aus dem Wechsel ausgeschlossen ist.

11.2 In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich erklärt.

11.3 Der Kunde ist berechtigt, vorbehaltlich des aus wichtigem Grund zulässigen Widerrufs über den Liefergegenstand im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges zu verfügen. Im Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde bereits jetzt sämtliche Ansprüche aus der Weiterveräußerung, insbesondere Zahlungsforderungen aber auch sonstige Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschl. MwSt.) an uns ab. Dies gilt unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde ist bis zu einem aus wichtigem Grund zulässigen Widerruf durch uns berechtigt, die abgetretenen Forderungen treuhänderisch einzuziehen. Aus wichtigem Grund sind wir berechtigt, die Forderungsabtretung auch im Namen des Kunden den Drittschuldnern bekannt zu geben. Mit der Anzeige der Abtretung an den Drittschuldner erlischt die Einziehungsbefugnis des Kunden. Im Fall des Widerrufs der Einziehungsbefugnis können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

11.4 Verarbeitung und Umbildung des Liefergegenstandes durch den Kunden erfolgt stets für uns. Wir gelten als Hersteller im Sinne des § 950 BGB ohne weitere Verpflichtung. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt unter gelieferte Sache.

11.5 Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt oder vermengt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungsendbetrages des Liefergegenstandes zu dem Wert der anderen vermischten bzw. vermengten Gegenstände zum Zeitpunkt der Vermischung oder Vermengung. Erfolgt die Vermischung oder Vermengung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

11.6 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Kunden nach unserer Wahl freizugeben, als deren realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

12. Gewerbliche Schutzrechte Dritter

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass aufgrund seiner Anweisungen hinsichtlich Formen, Maße, Farben, Gewichte, etc. nicht in Schutzrechte Dritter eingegriffen wird. Der Kunde wird uns gegenüber allen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung vorgenannter gewerblicher Schutzrechte einschließlich aller gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten freistellen und auf Wunsch in einem etwaigen Rechtsstreit unterstützen.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

13.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist für beide Teile ausschließlich Ispringen.

13.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und über seine Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist bei Kaufleuten für beide Teile der Sitz unseres Unternehmens. Wir können nach unserer Wahl Klage auch am Sitz des Kunden erheben.

13.3 Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Bei Lieferungen ins Ausland kommt das UN-Kaufrecht (CISG) zur Anwendung.

Auguste 05/2002

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Geschäftsfeld



Allgemeine Geschäftsbedingungen



OBE
Ohnmacht & Baumgärtner
GmbH & Co. KG
Turnstr. 22
75228 Ispringen
Germany
Tel. +49-(0)7231-802-134
Fax +49-(0)7231-802-124
www.obe.de

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Verkauf unserer Produkte einschließlich von Software und für vorvertragliche Schuldverhältnisse gelten im unternehmerischen Verkehr ausschließlich diese Allgemeinen Vertragsbedingungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Andere Vertragsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die OBE GmbH & Co. KG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

(2) Auch wenn beim Abschluss gleichartiger Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten ausschließlich die Allgemeinen Vertragsbedingungen der OBE GmbH & Co. KG in ihrer bei Abgabe der Erklärung des Bestellers unter www.trevista.net/agb abrufbaren Fassung, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas anderes.

(3) Für die Lieferung von Software gelten ergänzend die §§ 433 ff. BGB. Für zusätzliche Dienstleistungen (z. B. kundenspezifische Anpassungen, Wartung, Schulung) gelten ergänzend die §§ 611 ff. BGB.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Angebote der OBE GmbH & Co. KG sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als bindend bezeichnet. Eine rechtliche Bindung kommt nur durch beiderseits unterzeichneten Vertrag oder schriftliche Auftragsbestätigung der OBE GmbH & Co. KG zustande, außerdem dadurch, dass die OBE GmbH & Co. KG mit der vertragsgemäßen Leistungserbringung beginnt.

(2) Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an den genannten Komponenten sowie an sonstigen Gegenständen (jeweils einschließlich Bearbeitungen), die die OBE GmbH & Co. KG dem Besteller im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich der OBE GmbH & Co. KG zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat die OBE GmbH & Co. KG entsprechende Verwertungsrechte.

(3) Mit dem Vertragsschluss erkennt der Besteller darüber hinaus solche Patente der OBE GmbH & Co. KG an, die sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in der Anmeldung befinden. Er verzichtet auf die Geltendmachung jeglicher Einwände gegen die Anmeldungen und erkennt an, dass das Nutzungsrecht unabhängig von der Erteilung dieser Patente allein der OBE GmbH & Co. KG zusteht.

§ 3 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

(1) Die OBE GmbH & Co. KG produziert und vertreibt unter der Marke *trevista* Systeme zur Bildverarbeitung. Vertragsgegenstand können je nach vereinbartem Leistungsumfang die Lieferung von Hardware (z.B. DOM, Kamera, PC), von Software (z.B. *trevista*-Algorithmus, Standard Bildverarbeitungssoftware) und die Erbringung von zusätzlichen Dienstleistungen (z.B. Anpassung der Software an kundenspezifische Anforderungen, Integration zusätzlicher Softwaremodule, Parametrisierung, Wartung, Schulung) sein.

(2) Maßgebend für Umfang, Art und Qualität der Lieferungen und Leistungen ist der beiderseits unterzeichnete Vertrag oder die Auftragsbestätigung der OBE GmbH & Co. KG, sonst das Angebot der OBE GmbH & Co. KG. Sonstige Angaben oder Anforderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Vertragspartner dies schriftlich vereinbaren oder die OBE GmbH & Co. KG sie schriftlich bestätigt hat. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfanges bedürfen der schriftlichen Vereinbarung oder der schriftlichen Bestätigung.

(3) Der Besteller hat vor Vertragsabschluss überprüft, dass das zu liefernde Bildverarbeitungssystem insbesondere die Software seinen Anforderungen entspricht. Ihm sind die wesentlichen Funktionsmerkmale und -bedingungen des Systems bekannt.

(4) Produktbeschreibungen und Darstellungen in Testprogrammen sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung durch die OBE GmbH & Co. KG.

(5) Bei der Lieferung von Standardbildverarbeitungssoftware erhält der Besteller neben dem Maschinenprogramm ein Benutzerhandbuch. Die Auslieferung der Software richtet sich nach den Vereinbarungen; mangels anderer Vereinbarung werden Programm und Handbuch auf CD-ROM ausgeliefert. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Offenlegung der Funktionsweise der verwendeten Algorithmen oder auf Überlassung des Quellprogramms.

(6) Die OBE GmbH & Co. KG erbringt alle Lieferungen und Leistungen nach dem Stand der Technik.

§ 4 Rechte des Bestellers

(1) Der Besteller hat nach Abschluss des Kaufvertrages und Bezahlung des Kaufpreises das Recht die Übereignung der Hardware zu verlangen.

(2) An der gelieferten Software erhält der Besteller das Recht, sie selbst im eigenen Betrieb für eigene Zwecke dauernd zu nutzen (einfaches Nutzungsrecht). Alle Datenverarbeitungsgeräte (z. B. Festplatten und Zentraleinheiten), auf die die Programme ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer kopiert oder übernommen werden, müssen sich in Räumen des Bestellers befinden und in seinem unmittelbaren Besitz stehen. Das Nutzungsrecht wird nur für das Land gewährt, das die Parteien vereinbart haben, ansonsten für das Land, in dem der Besteller seinen Geschäftssitz hat. Die Benutzungsmöglichkeit darf jeweils höchstens an der vertraglich vereinbarten Anzahl von Arbeitsplätzen zur Verfügung stehen. Die OBE GmbH & Co. KG räumt dem Besteller hiermit die Befugnisse an den Programmen ein, die zu diesen Nutzungszwecken notwendig sind, auch das Recht, die Programme auf Arbeitsspeicher und Festplatten zu kopieren, und das Recht zur Fehlerberichtigung. Der Besteller darf die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Sicherungskopien der Programme erstellen; andere Vervielfältigungen sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der OBE GmbH & Co. KG zulässig. Die Sicherungskopien müssen, soweit technisch möglich, mit dem Urheberrechtsvermerk des Original-Datenträgers versehen werden und als solche zu kennzeichnen. Urheberrechtsvermerke oder Kennzeichen der OBE GmbH & Co. KG dürfen nicht gelöscht, geändert oder unterdrückt werden. Der Besteller führt Buch über sämtliche von ihm gemachten Vervielfältigungen und erteilt der OBE GmbH & Co. KG auf deren Verlangen Auskunft und Einsicht.

(3) Das Benutzerhandbuch und andere von der OBE GmbH & Co. KG überlassene Unterlagen dürfen nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden.

(4) Die Weitergabe von Software an Dritte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der OBE GmbH & Co. KG. Sie wird der Weitergabe von Software unter folgenden Bedingungen zustimmen, die kumulativ erfüllt sein müssen:

- Der Besteller übergibt dem Dritten (soweit vorhanden) die Original-Datenträger (vgl. § 3 Abs. 5), löscht alle anderen Kopien, insbesondere auf Datenträgern, in Fest- oder Arbeitsspeichern, gibt die Nutzung endgültig auf und bestätigt der OBE GmbH & Co. KG schriftlich die Erfüllung dieser Pflichten.

- Der Dritte erklärt schriftlich gegenüber der OBE GmbH & Co. KG, dass er die Regeln dieses Vertrages und dieser AGB, insbesondere des § 2 (2) und (3) unmittelbar gegenüber der OBE GmbH & Co. KG einhält.

- Es stehen keine wichtigen Gründe entgegen. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn es sich bei dem Dritten um einen Wettbewerber der OBE GmbH & Co. KG handelt.

Die Zustimmung der OBE GmbH & Co. KG bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.

(5) Der Besteller darf die Schnittstelleninformationen gelieferter Bildverarbeitungssoftware nur in den Schranken des § 69 e UrhG dekompileieren und erst dann, wenn er schriftlich die OBE GmbH & Co. KG von seinem Vorhaben unterrichtet und mit einer Frist von zumindest zwei Wochen zur Überlassung der erforderlichen Informationen gebeten hat. Dasselbe gilt, wenn der Besteller lediglich den *trevista*-Algorithmus erworben hat. Für alle Kenntnisse und Informationen, die der Besteller im Rahmen des Dekompilierens bekommt, gilt § 14. Vor jeder Einschaltung von Dritten verschafft er der OBE GmbH & Co. KG eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar der OBE GmbH & Co. KG gegenüber zur Einhaltung der in §§ 2 (1) und (2) bzw. 14 festgelegten Regeln verpflichtet.

(7) Für Beginn und Ende der Rechte des Bestellers gilt § 13.

(8) Alle anderen Nutzungs- und Verwertungshandlungen, die durch diesen Vertrag oder diese AGB nicht ausdrücklich erlaubt sind, insbesondere die Vermietung, der Verleih und die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form, sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung der OBE GmbH & Co. KG nicht erlaubt. Im Falle einer nicht erlaubten Nutzung oder Verwertung ist die OBE GmbH & Co. KG berechtigt, den dafür anfallenden Betrag gemäß der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste der OBE GmbH & Co. KG zu berechnen, soweit der

Besteller keinen wesentlich niedrigeren Schaden der OBE GmbH & Co. KG nachweist.

(9) Vertragsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme usw. der OBE GmbH & Co. KG, die dem Besteller vor oder nach Vertragsabschluss zugänglich werden, gelten als geistiges Eigentum und als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis und sind nach § 14 geheimzuhalten.

(10) Der Besteller ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software im Sinne des § 69c Nr. 2 UrhG nur insoweit befugt, als das Gesetz dies unabdingbar erlaubt. Ihm stehen an den Bearbeitungen eigene Nutzungs- und Verwertungsrechte, über die nach diesem Vertrag eingeräumten Rechte hinaus, nicht zu.

(11) Überlässt die OBE GmbH & Co. KG dem Besteller Produktergänzungen, auch im Falle einer Nachbesserung oder Pflege, gelten dafür die Regelungen dieses Vertrages und dieser AGB. Die OBE GmbH & Co. KG hat das Recht, dem Besteller eine Neuauflage des Produkts zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall enden alle Rechte des Bestellers an der Altauflage. Der Besteller hat eine Übergangsphase von 3 Monaten, innerhalb der beide Versionen nebeneinander benutzt werden dürfen.

§ 5 Leistungszeit, Verzögerungen

(1) Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind schriftlich als verbindlich zugesagt. Die OBE GmbH & Co. KG kann Teilleistungen erbringen, soweit die gelieferten Teile für den Besteller isoliert sinnvoll nutzbar sind.

(2) Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Besteller in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet, und um den Zeitraum, in dem die OBE GmbH & Co. KG durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder Leistung gehindert ist, und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen Umständen zählen auch höhere Gewalt, Arbeitskampf und die fehlende oder mangelhafte Mitwirkung des Bestellers.

(3) Vereinbaren die Vertragspartner nachträglich zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.

(4) Mahnungen und Fristsetzungen des Bestellers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.

§ 6 Vertragsbindung und Vertragsbeendigung

(1) Die Beendigung des weiteren Leistungsaustausches (z. B. bei Rücktritt, Kündigung aus wichtigem Grund, Minderung oder Schadensersatz statt Leistung) muss stets unter Benennung des Grundes und mindestens zwei Wochen vorher angedroht werden und kann nur binnen zwei Wochen nach Fristablauf erklärt werden. In den Fällen des § 323 Abs. 2 BGB kann die Fristsetzung entfallen. Wer die Störung ganz oder überwiegend zu vertreten hat, kann die Rückabwicklung nicht verlangen.

(2) Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7 Vergütung, Zahlung

(1) Die vereinbarte Vergütung ist nach Erbringung der geschuldeten Leistung und Eingang der Rechnung beim Besteller ohne Abzug fällig und innerhalb von 14 Tagen zahlbar.

(2) Fahrtkosten, Spesen, Zubehör, Versandkosten und Telekommunikationskosten sind zusätzlich nach Aufwand zu vergüten. Zusätzliche vom Besteller verlangte Leistungen (z. B. Anpassung der Standardsoftware durch Integration zusätzlicher Module, Parametrisierung, Beratung und Unterstützung bei der Programminstallation) werden nach der jeweils aktuellen Preisliste der OBE GmbH & Co. KG in Rechnung gestellt.

(3) Zu allen Preisen kommt die Umsatzsteuer hinzu.

(4) Der Besteller kann nur mit von der OBE GmbH & Co. KG unbestrittenen oder mit rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354 a HGB kann der Besteller Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von der OBE GmbH & Co. KG an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur im Hinblick auf den jeweiligen Vertrag geltend machen.

§ 8 Pflichten des Bestellers

(1) Der Besteller ist verpflichtet, alle Liefergegenstände der OBE GmbH & Co. KG unverzüglich ab Lieferung entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen (§ 377 HGB) durch einen Mitarbeiter, der eine entsprechende Schulung durchlaufen hat, untersuchen zu lassen und erkannte Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen. Dies gilt sowohl für gelieferte Hardware als auch für Software. Darüber hinaus gilt dies für Programme, die der Besteller im Rahmen der Gewährleistung und eines eventuellen Pflegevertrages bekommt. Offensichtliche Mängel hat der Besteller innerhalb von 2 Wochen ab Lieferung zu rügen.

(2) Der Besteller trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass das Programm ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse). Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den Betrieb der Arbeitsumgebung des Programms sicherzustellen.

(3) Die Einrichtung einer funktionsfähigen Hard- und Softwareumgebung liegt in der alleinigen Verantwortung des Bestellers. Er trägt das Risiko, dass die gelieferte Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Er hat die von der OBE GmbH & Co. KG für die Installation und den Betrieb der Software gegebenen Hinweise zu beachten.

§ 9 Sachmängel

(1) Die von der OBE GmbH & Co. KG gelieferte Hardware hat die vereinbarte Beschaffenheit und eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte oder gewöhnliche Verwendung.

(2) Die von der OBE GmbH & Co. KG gelieferte Software (einschließlich der gelieferten Algorithmen) hat die vereinbarte Beschaffenheit, eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte oder die gewöhnliche Verwendung und hat die bei Software dieser Art übliche Qualität; sie ist jedoch nicht fehlerfrei. Eine Funktionsbeeinträchtigung der Software, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung o. ä. resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt.

(3) Bei Sachmängeln kann die OBE GmbH & Co. KG zunächst nacherfüllen.

(a) Bei der Lieferung von Hardware erfolgt die Nacherfüllung nach der Wahl der OBE GmbH & Co. KG durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung von Ersatz.

(b) Ist die Software fehlerhaft programmiert, so erfolgt die Nachbesserung durch Lieferung eines Programms, das den Mangel nicht hat, oder dadurch, dass Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie die Auswirkungen des Mangels vermieden werden können. Ein gleichwertiger neuer Programmstand oder der gleichwertige vorhergehende Programmstand, der den Fehler nicht enthalten hat, ist vom Besteller zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist.

(4) Der Besteller wird die OBE GmbH & Co. KG bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung unterstützen, indem er auftretende Probleme konkret beschreibt, sie umfassend informiert und ihr die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt. Außerdem gewährt der Besteller Zutritt zu den Geschäftsräumen und Zugang zu den Vertragsgegenständen. Um herauszufinden, ob die Vertragsgegenstände vertragsgemäß benutzt werden, darf die OBE GmbH & Co. KG Auskunft verlangen sowie Einsicht in Unterlagen und Bücher sowie Hard- und Software nehmen. Die OBE GmbH & Co. KG darf davon ausgehen, dass sämtliche Daten des Bestellers gesichert sind.

(5) Die Vertragspartner vereinbaren in Bezug auf gelieferte Software folgende Fehlerklassen und Reaktionszeiten:

a) Fehlerklasse 1: Betriebsverhindernde Mängel. Der Fehler verhindert den Geschäftsbetrieb beim Besteller; eine Umgehungslösung liegt nicht vor: Die OBE GmbH & Co. KG beginnt unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Fehlermeldung mit der Fehlerbeseitigung und setzt sie mit Nachdruck bis zur Beseitigung des Fehlers fort.

b) Fehlerklasse 2: Betriebsbehindernde Mängel. Der Fehler behindert den Geschäftsbetrieb beim Besteller erheblich; die Nutzung ist jedoch mit Umgehungslösungen oder mit temporär akzeptablen Einschränkungen oder Erschwernissen möglich: Die OBE GmbH & Co. KG beginnt bei Fehlermeldung vor 10.00 Uhr an Arbeitstagen mit der Fehlerbeseitigung am gleichen Tag, bei späterer Fehlermeldung zu Beginn des nächsten Arbeitstages und setzt sie bis zur Beseitigung des Fehlers innerhalb der üblichen Arbeitszeit fort. Es ist ausreichend, wenn zunächst eine Umgehungslösung gezeigt wird und der Fehler erst anschließend beseitigt wird, wenn dies für den Besteller zumutbar ist.

c) Fehlerklasse 3: Sonstige Mängel: Die OBE GmbH & Co. KG beginnt innerhalb einer Woche mit der Fehlerbeseitigung oder beseitigt den Fehler erst mit der Lieferung des nächsten Programmstandes, wenn dies für den Besteller zumutbar ist.

(6) Die Fristen nach Abs. 4 beginnen mit einer Rüge nach § 8. Für die Fristberechnung gilt § 5. Bei Meinungsverschiedenheit über die Zuordnung eines Fehlers in die Klassen nach Abs. 4 kann der Besteller die Einstufung in eine höhere Fehlerklasse verlangen. Der Besteller erstattet der OBE GmbH & Co. KG den Aufwand, wenn er nicht nachweist, dass seine Einstufung richtig war.

(7) Die OBE GmbH & Co. KG kann Mehrkosten daraus verlangen, dass die Software verändert, außerhalb der vorgegebenen Umgebung eingesetzt oder falsch bedient wurde. Sie kann Aufwendungsersatz verlangen, wenn kein Mangel gefunden wird. Die Beweislast liegt beim Besteller. § 254 BGB gilt entsprechend.

(8) Wenn die OBE GmbH & Co. KG die Nacherfüllung endgültig verweigert oder diese endgültig fehlschlägt oder dem Besteller nicht zumutbar ist, kann er nach den Regeln des § 6 vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen herabsetzen und nach § 11 Schadensersatz oder Aufwendungsersatz verlangen. Die Ansprüche verjähren nach § 12.

§ 10 Rechtsmängel

(1) OBE GmbH & Co. KG gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung der Hard- und Software durch den Besteller keine Rechte Dritter entgegenstehen; dies gilt jedoch nur das Bestimmungsland, in dem die Vertragsgegenstände benutzt werden. Bei Rechtsmängeln leistet OBE GmbH & Co. KG dadurch Gewähr, dass sie dem Besteller nach ihrer Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software oder an gleichwertiger Software verschafft.

(2) Der Besteller unterrichtet die OBE GmbH & Co. KG unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z. B. Urheber- oder Patentrechte) gegen ihn geltend machen. Der Besteller ermächtigt die OBE GmbH & Co. KG, die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. Wird von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht, so darf der Besteller von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung der OBE GmbH & Co. KG anerkennen. Diese wehrt die Ansprüche des Dritten auf eigene Kosten ab und stellt den Besteller von allen mit der Abwehr dieser Ansprüche verbundenen Kosten frei, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Bestellers (z. B. der vertragswidrigen Nutzung der Programme) beruhen.

(3) § 9 Abs. 3 bis 6, 8 gelten entsprechend. Für den Abbruch des Leistungsaustauschs gilt § 6. Für die Haftung gilt § 11, für die Verjährung § 12.

§ 11 Haftung

(1) Die OBE GmbH & Co. KG leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:

(a) Die Haftung bei Vorsatz und aus Garantie ist unbeschränkt.

(b) Bei grober Fahrlässigkeit haftet die OBE GmbH & Co. KG in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.

(c) Bei fahrlässiger Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (Kardinalpflicht), haftet, die OBE GmbH & Co. KG in Höhe des bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schadens, höchstens jedoch mit EUR 100.000,- je Schadensfall und EUR 500.000,- für alle Schadensfälle insgesamt.

(d) Bei einer fahrlässigen Pflichtverletzung, die nicht zu einer Gefährdung des Vertragszwecks führt, ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

(e) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Hierfür gilt Abs. 3.

(2) Der OBE GmbH & Co. KG bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Besteller hat, was die Verwendung der zur Nutzung überlassenen Software angeht, die Pflicht zur Datensicherung und zur Virenabwehr nach dem aktuellen Stand der Technik.

(3) Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 12 Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist beträgt

a) für Ansprüche auf Kaufpreistrückzahlung aus Rücktritt oder Minderung ein Jahr ab Ablieferung der Hard- und Software, jedoch nicht weniger als drei Monate ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder Minderungserklärung;

b) bei anderen Ansprüchen aus Sachmängeln ein Jahr ;

c) bei Ansprüchen aus Rechtsmängeln ein Jahr, wenn der Rechtsmangel nicht in einem dinglichen Recht eines Dritten liegt, auf Grund dessen er die in § 3 Abs. 5 genannten Gegenstände herausverlangen kann ;

d) bei anderen Ansprüchen auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen ein Jahr, beginnend ab dem Zeitpunkt, in dem der Besteller von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein.

(2) Bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist und in den in § 11 Abs. 3 genannten Fällen gelten jedoch stets die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 13 Beginn und Ende der Rechte des Bestellers

(1) Der Besteller erwirbt erst mit der vollständigen Kaufpreiszahlung das Eigentum an der gelieferten Hardware bzw., die in § 4 genannten Rechte (einfaches Nutzungsrecht) an der gelieferten Software.

(2) Die OBE GmbH & Co. KG kann die Rechte nach § 4 aus wichtigem Grund unter den Voraussetzungen des § 6 widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Besteller die Vergütung nicht zahlt oder trotz schriftlicher Abmahnung in erheblicher Weise gegen § 4 verstößt.

(3) Wenn das Nutzungsrecht nach § 4 (2) nicht entsteht oder endet, kann die OBE GmbH & Co. KG vom Besteller die Rückgabe der überlassenen Gegenstände verlangen oder die schriftliche Versicherung, dass sie vernichtet sind, außerdem die Löschung oder Vernichtung aller Kopien und die schriftliche Versicherung, dass dies geschehen ist.

§ 14 Geheimhaltung

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z. B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse beinhalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Durchführung dieses Vertrages zu verwenden. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.

(2) Der Besteller macht die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung der ihnen eingeräumten Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände und bindet diese schriftlich an die Geheimhaltungspflicht nach Abs. 1.

(3) Die vorstehenden Geheimhaltungspflichten gelten nicht für Informationen, die

(a) bei Abschluss der Vereinbarung entweder allgemein zugänglich waren oder nach Abschluss der Vereinbarung ohne Verschulden der anderen Partei allgemein zugänglich werden;

(b) die der anderen Partei bereits vor dem Zeitpunkt der Mitteilung, Aushändigung oder Zugänglichmachung bekannt waren;

(c) der anderen Partei von einem Dritten während der Dauer der Vereinbarung ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt werden;

(d) unabhängig vom mitgeteilten Kenntnisstand von eigenen Mitarbeitern in Erfahrung gebracht werden, die weder Kenntnis von noch Zugang zu den vertraulichen Informationen gehabt hatten.

Der Nachweis des Sachverhaltes ist in jedem Fall von der Partei zu führen, die den Ausschluss von der Vertraulichkeit für sich beansprucht.

(4) Die OBE GmbH & Co. KG speichert die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Kunden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 15 Schluss

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die vorgenannte Schriftformklausel. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch eine Übermittlung in Textform, insbesondere mittels Telefax oder E-Mail.

(2) Der Besteller stimmt zu, dass die OBE GmbH & Co. KG im Rahmen der Geschäftstätigkeit oder der Vertragsbeziehung Daten des Bestellers speichert und verarbeitet. Die Vorgaben des Datenschutzes werden beachtet.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen Karlsruhe.

(4) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Ausgabe 05/2008